

Inhaltsverzeichnis

FALLBERICHT 13

GUTACHTEN 22

Erster Teil

**Bestimmt Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG den
Religionsunterricht an öffentlichen Schulen
als versetzungserhebliches Lehrfach?** 22

A. Der grammatische Gesichtspunkt 22

B. Der genetisch-historische Gesichtspunkt 22

I. Art. 149 Abs. 1 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) 22

1. Verwertbarkeit des Art. 149 Abs. 1 Satz 1 WRV 22

2. Die Bedeutung des Begriffs „ordentliches Lehrfach“ nach den
Beratungen der Weimarer Nationalversammlung 23

a) Die Rechtslage vor 1919 23

b) Die erste Lesung im Verfassungsausschuß 24

c) Die weitere Behandlung durch die Weimarer Nationalver-
sammlung 25

d) Ergebnis 26

3. Die Interpretation des Art. 149 Abs. 1 Satz 1 WRV in der Litera-
tur zur Weimarer Reichsverfassung 26

4. Systematischer Gesichtspunkt aus der Weimarer Reichsver-
fassung 27

5. Folgerungen aus Art. 149 Abs. 1 Satz 1 WRV für die Frage der
Versetzungserheblichkeit des Religionsunterrichts 27

II. Die Entstehung des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG 28

C. Systematische Gesichtspunkte 29

I. Die Einordnung der Normierung des Religionsunterrichts in Art. 7
und in den Grundrechtsteil 29

II. Der Religionsunterricht vor dem Hintergrund des staatskirchen-
rechtlichen „Systems“ des Grundgesetzes 30

III. Sinn und Zweck der Einfügung des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG 31

IV. Der Zusammenhang von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG mit Satz 2	33
1. Die überwiegend vertretene Meinung	33
2. Kritik	34
3. Konsequenzen für die Versetzungserheblichkeit des Religions- unterrichts aus der Auffassung v. Drygalskis	36
4. Kritik der Auffassung v. Drygalskis	37
5. Ergebnis	37
V. Der Zusammenhang von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 mit Art. 7 Abs. 2 GG	38
1. Grundsätzliches zu Art. 7 Abs. 2 GG	38
2. Religionsunterricht als „Wahlfach“	38
3. Kritik	39
4. Ergebnis	40
D. Dogmatische Elemente	40
I. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG in Rechtsprechung und Literatur	40
II. Die dem Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG entsprechenden landesverfassungs- rechtlichen Bestimmungen in der Literatur	42
E. Normbereichselemente	43
I. Die Versetzungserheblichkeit der Note in der schulischen Praxis .	43
II. „Ordentliches Lehrfach“ und Versetzung in der pädagogischen Literatur	43
III. Der Religionsunterricht in der Religionspädagogik	45
IV. Der Religionsunterricht in der schulischen Praxis	47
F. Ergebnis zum Ersten Teil	50

Zweiter Teil

Ist der Religionsunterricht an Höheren Schulen Nordrhein-Westfalens versetzungserhebliches Lehrfach?	52
A. Die rechtliche Regelung	52
I. Verfassungsrechtliche und gesetzliche Bestimmungen	52
II. Untergesetzliche Bestimmungen	53
III. Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz	56
IV. Kirchenvertragliche Regelungen	58
B. Die Gültigkeit der Runderlasse des Kultusministers	58
I. Die Runderlasse als Verwaltungsvorschriften	58

II. Verwaltungsvorschriften und Vorbehalt des Gesetzes	59
III. Der Inhalt der Runderlasse	60
IV. Der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts	61
C. Rechtslage bei Annahme der Gültigkeit der Runderlasse des Kultusministers im Verhältnis zu den Schülern	62
I. Die Qualifizierung des Religionsunterrichts	62
II. Das Fach Religionslehre in der Systematik der Versetzungsordnung	62
1. Ziffer 2. der Versetzungsordnung	62
2. Ziffer 4. der Versetzungsordnung	62
a) Wahlfreies Fach	63
b) Wissenschaftliches Fach	64
3. Ergebnis	67
D. Ergebnis zum Ersten und Zweiten Teil	67

Dritter Teil

Verstößt die Versetzungserheblichkeit des Fachs Religionslehre im übrigen gegen Bundesverfassungsrecht?

68

A. Das staatskirchenrechtliche „System“ des Grundgesetzes	68
I. Der Gesichtspunkt des „säkularen“ Staats	68
1. Die Fragestellung	68
2. Verfassungsrechtliche Bedeutung der Qualifikation „säkularer Staat“ nach dem Grundgesetz	69
3. Verfassungsrechtliche Bedeutung der Qualität des Staats des Grundgesetzes als „weltanschaulich neutraler“ Staat	70
4. Der Zusammenhang von Art. 7 GG mit der vorliegenden landesrechtlichen Regelung	74
II. Der staatskirchenrechtliche Gesichtspunkt der „Trennung von Staat und Kirche“	74
1. Das Argument in der Literatur	74
2. Einzelne Elemente einer Trennung von Staat und Kirche nach dem Grundgesetz	76
3. Bedeutung und verfassungsrechtliche Tragweite von Art. 137 Abs. 1 WRV iVm. Art. 140 GG	79
B. Verfassungswandel im Staatskirchenrecht unter dem Grundgesetz? ..	82
I. Fragestellung	82
II. Der Begriff „Verfassungswandel“ und die Frage seiner Anwendbarkeit	82

1. Definitionen	82
2. Verfassungswandel im vorliegenden Fall?	84
C. Verstoß gegen Art. 4 GG?	86
I. Art. 4 GG als Grundelement objektiver Ordnung	86
II. Art. 4 GG als subjektives Recht	87
1. Die Fragestellung; Allgemeines zu Art. 4 Abs. 1 GG	87
2. Verstößt die Versetzungserheblichkeit als solche gegen die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit?	89
3. Verstößt eine mögliche Nötigung zur nicht religiös motivierten Abmeldung vom Religionsunterricht gegen Art. 4 GG?	95
III. Ergebnis zu C.	96
D. Verstoß gegen den Gleichheitssatz?	97
I. Fragestellung	97
II. Maßstabsnormen	97
III. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG?	97
1. Der Allgemeine Gleichheitssatz als Willkürverbot	97
2. Der Allgemeine Gleichheitssatz als sozialstaatliches Gebot der Chancengleichheit	99
3. Methodisches Vorgehen bei der Prüfung einer Regelung am Allgemeinen Gleichheitssatz	100
4. Prüfung der Versetzungserheblichkeit des Fachs Religionslehre am Allgemeinen Gleichheitssatz	101
5. Parallelfälle aus dem geltenden Recht	104
IV. Ergebnis zu D.	104
E. Ergebnis zum Dritten Teil	104
URTEIL DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS	105
ANHANG	
Die Versetzungserheblichkeit der Note im Fach Religionslehre — Eine Übersicht zur Praxis in den Bundesländern	112
Literaturverzeichnis	117
Sachwortregister	128